

Infoblatt für Urheber/innen im wissenschaftlichen Bereich

Beachten Sie bitte, dass die neuen Verteilungsbestimmungen erst für die Verteilung der im Jahr 2018 (Online-Publikationen: 2019) erzielten Erlöse gelten und erstmals bei der Ausschüttung, die Sie im Jahr 2019 (Online-Publikationen: 2020) von der Literar-Mechana erhalten, angewendet werden. Die aktuellen Meldefristen finden Sie weiter unten im Infoblatt.

Eine Vergütungspflicht besteht für Vervielfältigungen aus urheberrechtlich geschützten Werken und für die Hersteller entsprechender Geräte (§§ 42, 42b Abs 2 UrhG). Gemäß § 16a UrhG haben die der Öffentlichkeit zugänglichen Bibliotheken in Österreich für das Verleihen von Büchern eine angemessene Vergütung zu bezahlen. Bei der Reprographievergütung und der wissenschaftlichen Bibliothekstantieme handelt es sich jeweils um eine Pauschalentschädigung dafür, dass Ihre urheberrechtlich geschützten Werke möglicherweise an Bibliotheken kopiert und ausgeliehen werden. Grundlage der Ausschüttung ist die Titelmeldung durch den/die Urheber/in. Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Homepage (www.literar.at).

WER KANN MELDEN?

Urheber/innen von Sach- und Fachtexten (Autor/inn/en, Übersetzer/innen, teilw. Herausgeber/innen). Redaktionelle Tätigkeiten können nicht berücksichtigt werden. Der Gesamtbetrag für ein Buch oder einen Beitrag wird zu gleichen Teilen an die Urheber/innen ausgeschüttet.

Voraussetzung für die Meldung ist der Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags mit der Literar-Mechana (<https://www.literar.at/mitglieder/beitritt>).

WAS KANN GEMELDET WERDEN?

- Druckwerke, Offline-Ausgaben (CD-ROM, DVD) und Online-Versionen (E-Books, E-Journals, E-Resources, Open-Access-Publikationen);
- (wissenschaftliche) Fach/Sachbücher, sowie Fachbeiträge in Büchern, in Fachzeitschriften und in Loseblattwerken;
- Bildmaterial: nur vom Textautor/von der Textautorin selbst für einen gemeldeten Text hergestelltes Bildmaterial, wobei der Text umfangreicher sein muss als das Bildmaterial;
- Übersetzungen: Übersetzungen können nur vom Übersetzer/von der Übersetzerin selbst gemeldet werden;
- Erscheint ein Beitrag zweisprachig und wurde die Übersetzung hier auch vom Autor/von der Autorin des Originaltextes erstellt, so kann dieser für den Originalbeitrag die Autor/inn/enschaft und die Tätigkeit der Übersetzung als solche melden.

Voraussetzungen für eine Vergütung sind die fristgerechte Meldung durch den Autor/die Autorin sowie eine ausreichende Verbreitung in österreichischen wissenschaftlichen Bibliotheken (das Werk muss von mindestens drei wissenschaftlichen Bibliotheken in Österreich angekauft worden sein, wobei Schenkungen und Pflichtexemplare nicht berücksichtigt werden). Erscheint ein Werk sowohl gedruckt als auch elektronisch (Online / Offline) ist es ausreichend, wenn die Anzahl der Standorte durch Zusammenrechnung aller Publikationsformen ein- und desselben Werks erreicht wird. Zeitversetztes Erscheinen binnen drei Jahren seit dem Erscheinen der Erstfassung ist zur Erfüllung dieser Voraussetzung ausreichend.

Alle Publikationen können erst nach dem Erscheinen und gemeldet werden. Es gilt jeweils dasjenige Erscheinungsjahr, das im Impressum (©Jahr) vermerkt ist.

Jede Publikation kann nur einmalig gemeldet und berücksichtigt werden. Neuauflagen und Lizenzausgaben sind nur dann meldefähig, wenn ein Jahr zwischen dem Erscheinen beider Auflagen vergangen ist. Die Aktualisierung von Datenmaterial, die Veränderung im Druck- und Erscheinungsbild oder der Austausch von Bildmaterial kann dabei nicht berücksichtigt werden.

a) (Wissenschaftliche) Fach- und Sachbücher (Druckwerke / Online / Offline)

Jede/r Urheber/in kann seine/ihre (wissenschaftlichen) Fach- und Sachbücher melden. Bei der Angabe des Umfangs ist die Gesamtseitenzahl in Druckseiten anzugeben.

Die Herausgeberschaft von Büchern, Loseblattwerken, Lieferungen kann nur dann gemeldet werden, wenn es sich entweder um einen Sammelband mit mindestens sechs verschiedenen, namentlich gekennzeichneten Fachbeiträgen von mindestens sechs verschiedenen Autor/inn/en (für Meldungen der Erscheinungsjahre bis 2017 gilt: mindestens vier verschiedene, namentlich gekennzeichnete Fachbeiträge von mindestens vier verschiedenen Autor/inn/en) oder um die Zusammenstellung von Texten (z.B. Gesetzestexte, Briefwechsel) handelt.

Herausgeber/innen von Reihen und Zeitschriften werden nicht berücksichtigt. Durchgehend fachlich kommentierte Texteditionen können als Autor/inn/enschaft gemeldet werden.

b) Fachbeiträge in Büchern und Fachzeitschriften (Druckwerke / Online / Offline)

Beiträge in Büchern und Fachzeitschriften werden vom/von der Autor/in unter der Angabe von Normseiten (à 1500 Zeichen inkl. Leerzeichen) gemeldet. Meldefähig sind nur Originalbeiträge mit einem Mindestumfang von zwei Normseiten (3000 Zeichen im Druck). Es muss sich um einen zusammenhängenden Text handeln und darf nicht aus verschiedenen Kurztexten zusammengestellt worden sein.

Es können nur Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften gemeldet werden. Beiträge in Tages-, Wochenzeitungen und Publikumszeitschriften werden nicht im Bereich Wissenschaft, sondern im Bereich Repro Presse berücksichtigt. In Zweifelsfällen können Sie gerne bei uns nachfragen oder uns ein Belegexemplar der Zeitschrift zukommen lassen.

c) Fachbeiträge in Loseblattwerken

Beiträge in Loseblattwerken werden als „Lieferungsmeldung“ jeweils am Jahresende eingereicht. Anzugeben hierbei sind jeweils die Nummern aller im gemeldeten Jahr erschienenen Lieferungen, sowie deren Gesamtumfang in Druckseiten und die Gesamtanzahl aller an diesen Lieferungen beteiligten Autor/inn/en. Diese Angaben können beim Verlag erfragt werden.

d) Wissenschaft – VG Wort (Deutschland) – Druckfassungen

Eine zusätzliche Meldung Ihrer **gedruckten** wissenschaftlichen und Fachbücher sowie Ihrer Beiträge gegenüber der VG Wort ist nicht erforderlich. Wir nehmen die erforderlichen Anmeldungen in diesem Bereich für Sie vor. Die Ausschüttungen für Deutschland erhalten Sie über die Literar-Mechana.

e) Internetpublikationen – VG Wort (Deutschland)

Werke, die **online** erscheinen, müssen jedoch weiterhin der VG Wort gemeldet werden, um an der Verrechnung teilzunehmen. Bitte beachten Sie, dass diese Meldungen (mit mind. 1.800 Anschlägen) nur über das Online Meldesystem der VG WORT unter <http://tom.vgwort.de> erfolgen können. Hierfür ist eine einmalige Teilnahmeregistrierung erforderlich, bei der Sie bitte den Passus „*Ich möchte nur in den Bereichen "Wissenschaft" / "Texte im Internet" melden*“ markieren, wobei kein Vertragsabschluss zwischen Ihnen und der VG Wort erfolgt. (Die Zusammenarbeit zwischen Literar-Mechana und der VG Wort sind über einen Gegenseitigkeitsvertrag geregelt, der bereits die hierfür erforderlichen Rechtsübertragungen enthält). Die Ausschüttungen für Deutschland erhalten Sie auch in diesem Bereich über die Literar-Mechana.

Informationen siehe: <http://www.vgwort.de/verguetungen/auszahlungen/texte-im-internet.html>
https://tom.vgwort.de/Documents/pdfs/dokumentation/metis/DOC_Urhebermeldung.pdf

Kontakt über VG Wort: annette.wagner@vgwort.de Tel.: +49/89/51412-84

WIE MUSS GEMELDET WERDEN?

Die Meldung kann entweder über unser Online-Meldesystem (<https://meldungen.literar.at/>) oder über die entsprechenden Formulare vorgenommen werden. Eine Meldung in Form von Publikationslisten ist im Bereich Wissenschaft nicht möglich.

WANN MUSS GEMELDET WERDEN?

Ein Werk kann nach seinem Erscheinen ab dem 1. September des Erscheinungsjahres gemeldet werden. Die jährliche Meldefrist für die Hauptausschüttung im Sommer endet am 31. Jänner. Später eingehende Meldungen können erst im Folgejahr berücksichtigt werden, soweit nicht Ausschlussfristen entgegenstehen.

Zwischen dem Erscheinungsjahr und dem Jahr der Meldung dürfen nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind.

AUSSCHÜTTUNG DES VERLAGSANTEILS BEI AUTOR/INN/ENMELDUNG

a) Voraussetzungen

Verlage haben wie bereits bisher Anspruch auf den Verlagsanteil. Voraussetzung ist allerdings nunmehr, dass ihnen die von der Literar-Mechana wahrgenommenen gesetzlichen Vergütungsansprüche im Verlagsvertrag vom Autor/von der Autorin auch ausdrücklich eingeräumt worden sind. Weitere Informationen zur Verlagsbeteiligung finden Sie im [Infoblatt Verlage](#).

Die Autor/inn/en stimmen bei der Werkmeldung im Onlinemeldesystem der Beteiligung des Verlags ausdrücklich zu. Dazu werden der Autor/die Autorin über die Gestaltung des Verlagsvertrags, die der Verlag der Literar-Mechana bekannt gegeben hat, informiert. Verlage erhalten die den Werkmeldungen und Zustimmungserklärungen der Autor/inn/en entsprechenden Verlagsanteile ausbezahlt.

Bei widersprüchlichen Erklärungen des Autors/der Autorin und des Verlags wird das Werk von der Verrechnung gesperrt (bei Beiträgen in Büchern und Zeitschriften gilt eine Mindestgrenze von 40 Normseiten; Autor/in und Verlag werden jedoch vom Vorliegen des Konflikts informiert). Der Nachweis der (Nicht-)Berechtigung des Verlags kann durch Vorlage des Verlagsvertrags erfolgen. Wird der Nachweis binnen zwei Wochen nicht erbracht, wird nach Maßgabe der Erklärung des Autors/der Autorin abgerechnet.

Die Umstellung des Verteilungssystems erfolgte per 1.1.2018 und gilt nur für Publikationen mit Erscheinungsdatum ab 1.1.2018.

NEUE MELDEFRISTEN

Bitte beachten Sie die neuen Meldefristen nach Maßgabe der aktuell gültigen Verteilungsbestimmungen.

Erscheinungsjahre	Meldefristen
2017 (nur Print)	bis 31.1.2020
2018 (nur Print)	bis 31.1.2021
2019 (Print / Online)	ab 1.9.2019 bis 31.1.2022

Auf den Zeitpunkt und die Höhe der Tantiemenausschüttung an Sie haben die geänderten Meldefristen selbstverständlich keine Auswirkungen. Die **Tantiemen für** die im Jahr **2019** und **bis zum 31.1.2020** gemeldeten Publikationen **werden** bei der Hauptabrechnung im Juni **2020 abgerechnet**.

Unser **Online-Meldesystem** finden Sie [hier...](#)

HINTERGRUND

Entscheidungen des EuGH und des deutschen BGH haben – bei allerdings anderer Rechtslage – auch zu einer gewissen Rechtsunsicherheit in Österreich geführt. Die Literar-Mechana hat die Entwicklungen in Europa zum Anlass genommen und auf freiwilliger Basis die erforderlichen Weichenstellungen vorgenommen, um Verlage weiterhin an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen teilhaben zu lassen. Hierbei war der partnerschaftliche Grundgedanke der Literar-Mechana, die Fortsetzung der bisherigen Wahrnehmungspraxis, die gleichgerichteten Interessen von Autor/inn/en und Verlagen wirksam zu vertreten und ebenso maßgebend wie das allseitige Bedürfnis nach Rechtssicherheit.